

Satzung



§ 1 Name

Der Landesverband (LV) führt den Namen
Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG)
- Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V. -
- Landesverband Weser - Ems -

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (A) Der Landesverband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (B) Der LV bezweckt die körperliche Ertüchtigung des Menschen, insbesondere der Jugend, durch Sport mit dem Hund.
- (C) Er fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedervereine mit dem Ziel, die sportliche Leistungsfähigkeit der Hundeführer zu steigern, das geistige und soziale Wohlbefinden des Menschen zu fördern und Hunde nach sinnvollen Regeln unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen auszubilden, zu halten und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden.
- (D) Der LV unterstützt alle Bestrebungen, die der Volksgesundheit durch Sport, dem Umweltschutz, der menschlichen Naturverbundenheit, dem Tierschutz und der Tierseuchenbekämpfung dienen.
- (E) Durch Zusammenarbeit mit den diensthundhaltenden Behörden in der Ausbildung von Gebrauchshunden will der LV zur allgemeinen Sicherheit der Bevölkerung beitragen.
- (F) Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gültigen Bestimmungen.

§ 4 Gewinnanteil

- (A) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Mitgliedsvereine erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Mitgliedsvereine auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des LV. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des LV keine Rückerstattung der geleisteten Sacheinlagen.
- (B) Bei einer evtl. Umorganisation des DVG, die einen Wegfall der LV zur Folge hat, gehen die Gewinne und Sacheinlagen an den Hauptverband über.

§ 5 Aufgaben

- (A) Die Beratung und Schulung der Mitglieder der angeschlossenen Vereine bei der Haltung und Führung von Hunden.
- (B) Die Förderung der Ausbildung von Dienst- und Sportgebrauchshunden, nach den jeweils geltenden Bestimmungen.
- (C) Die Wahrung und Vertretung der Interessen und Rechte seiner Mitgliedsvereine gegenüber dem Verband, insbesondere zur Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen und zur Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft des DVG, ferner zur Stellung der von der Mitgliederversammlung des LV beschlossenen Anträge auf der Hauptversammlung des DVG.

Satzung



- (D) Die Durchführung der Aufgaben gemäß der DVG - Satzung, einschließlich des Beitragseinzuges.
- (E) Die Durchführung von jährlich stattfindenden Landesverbandssiegerprüfungen und -turnieren.
- (F) Die Durchführung von Aufgaben des DVG durch den LV – Leistungsrichterobmann.
- (G) Die Durchführung von Wettkämpfen im Hundesport zur Leistungssteigerung von Führer und Hund.
- (H) Die Förderung der Jugendbetreuung durch die Unterstützung der einzelnen Vereine bei der Schaffung von Jugendgruppen.
- (I) Die Unterstützung des DVG bei seinen Aufgaben, sowie die Durchführung der Beschlüsse der Organe des DVG.

§ 6 O r g a n e

- (A) Organe des LV sind
- (B) die Mitgliederversammlung,
- (C) der Vorstand,
- (D) der geschäftsführende Vorstand und
- (E) der Ehrenrat.

§ 7 M i t g l i e d s c h a f t

- (A) Mitglied des LV kann jeder örtliche Hundesportverein werden, soweit er keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt und gemeinnützig im Sinne des Verbandes tätig ist.
- (B) Für die regionale Zuständigkeit zum LV Weser - Ems ist die Regionalordnung des DVG maßgebend.
- (C) Die Aufnahme des Mitgliedsvereins kann jederzeit erfolgen. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Hauptverband in Hemer zu richten.
- (D) Über die Aufnahme entscheidet das DVG - Präsidium nach schriftlicher Stellungnahme durch den Landesverband.
- (E) Vor Abgabe dieser Stellungnahme werden die Vorsitzenden der angeschlossenen LV-Mitgliedsvereine angehört. Danach wird durch den geschäftsführenden Vorstandes eine Stellungnahme zur Weiterleitung an den Hauptverband formuliert. Diese Stellungnahme wird den angeschlossenen Mitgliedsvereinen im Rahmen des nächsten LV – Rundschreiben mitgeteilt.
- (F) Mit dem Aufnahmegesuch erkennen die zukünftigen Mitgliedsvereine die Satzungen des Landesverbandes Weser - Ems und des DVG als verbindlich an.

§ 8 R e c h t e d e r M i t g l i e d s v e r e i n e

- (A) Die Mitgliedsvereine haben das Recht, die sich aus dem Aufgabengebiet des § 5 dieser Satzung ergebenen LV – Einrichtungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Dieses Recht ruht, solange ein Mitgliedsverein mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.
- (B) Die MV haben außerdem Sitz und Stimme in den LV – Versammlungen und erweiterten LV – Vorstandssitzungen.

§ 9 P f l i c h t e n d e r M i t g l i e d s v e r e i n e

- (A) die Satzungen des LV zu beachten,
- (B) die Beschlüsse der Organe des LV zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen,
- (C) ihre Beitragspflichten pünktlich zu erfüllen,
- (D) die politische und konfessionelle Neutralität des LV zu achten.

§ 10 V e r l u s t d e r M i t g l i e d s c h a f t

- (A) durch Auflösung des Mitgliedsvereins
- (B) durch Austritt

Der Austritt eines Mitgliedsvereins ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich. Er muß über den LV an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes schriftlich spätestens zum 1. Oktober angezeigt sein. Ein Austritt während des Geschäftsjahres entbindet nicht von der Zahlung der Beiträge.

- (C) durch Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitgliedsverein, der den Beitrag für das Vorjahr trotz Mahnung nicht bis zu Mitgliederversammlung entrichtet hat, kann auf Antrag der LV-Mitgliederversammlung vom Präsidium des DVG aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung entbindet nicht von der Zahlung der Beiträge.

- (D) durch Ausschluss von Mitgliedsvereinen.

Bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des LV oder bei einem Verstoß gegen die LV – Interessen oder bei einem Landesverband schädigenden Verhalten kann ein Mitgliedsverein aus dem LV ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des geschäftsführenden LV - Vorstandes durch den LV - Ehrenrat. Der Antrag muss beim LV-Ehrenrat spätestens sechs Monate nach dem Vorfall, mit dem der Ausschluss begründet wird, eingegangen sein.

Gegen den Beschluss ist nur Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.

§ 11 F o l g e n d e s V e r l u s t e s d e r M i t g l i e d s c h a f t

- (A) Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust der Ansprüche an sämtlichen Einrichtungen und des Vermögens des LV nach sich.
- (B) Die Ansprüche vom LV gegen den MV bleiben unberührt.

§ 12 B e i t r ä g e

- (A) Der Mitgliedsbeitrag ist ein von der LV-Mitgliederversammlung beschlossener Beitrag, der quartalsmässig im Banklastschriftverfahren durch die Hauptgeschäftsstelle von den Konten der MV eingezogen wird. Bis zum 31.12. erfolgt im Regelfall eine Schlussabrechnung. Abgänge werden ausschließlich zum Ende eines Kalenderjahres wirksam und tangieren die Schlussrechnung nicht. Ist der Beitragseinzug zum Termin nicht möglich, so ruhen die Mitgliederrechte des MV bis der Beitragsrückstand ausgeglichen ist.
- (B) Die Höhe des LV – Jahresbeitrages wird im laufenden Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.
- (C) Bei einer außerordentlichen Belastung des LV - Etats kann für das laufende Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit eine einmalige Zahlung beschlossen werden.

Satzung



§ 13 Vermögen

Das Vermögen des LV muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden, jedoch ist es Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Barbetrag in der Kasse zu führen. Die Höhe des Barbetrages bestimmt der LV - Vorstand.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (A) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Vorsitzenden (oder seinem Vertreter) der Mitgliedsvereine, den abgeordneten Delegierten der Mitgliedsvereine und dem geschäftsführenden LV – Vorstand zusammen.
- (B) Sie muss jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres spätestens 21 Tage vor der JHV des DVG zusammentreten.
- (C) Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden des LV eingehen und werden spätestens 7 Tage vorher auf der Homepage des LV veröffentlicht. Diese Anträge können nur behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung versammelten, stimmberechtigten Personen sie als dringlich erachtet.
- (D) Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (E) Eine Versammlungsordnung regelt weitere Einzelheiten. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 15 Einberufung

- (A) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben, welches per Post- oder Emailversendung oder Veröffentlichung auf der Homepage des DVG LV Weser-Ems erfolgen kann. Vorgesehene Satzungsänderungen sind im vorgeschlagenen Wortlaut zu veröffentlichen und falls erforderlich zu begründen.
- (B) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in gleicher Weise einzuberufen,
 1. wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält,
 2. wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 16 Stimmrecht

- (A) In der Mitgliederversammlung ist jedes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes des LV und jeder Vereinsvorsitzende (oder sein Vertreter) mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (B) Mitgliedsvereine erhalten je angefangene 25 Einzelmitglieder (gemeldeter Mitgliederstand am 1. Januar des laufenden Jahres) je eine Delegiertenstimme.

§ 17 Versammlungsleitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist auch dieser verhindert der Geschäftsführer.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 19 Niederschrift

- (A) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschrift muss unparteiisch geführt werden. Sie darf nur berichten, jedoch nicht Stellung nehmen.
- (B) Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer zu führen, jedoch kann hierfür ein Schriftführer gewählt werden.
- (C) Die Niederschrift muß die Zahl der Delegierten, der Vereinsvorsitzenden (oder seines Vertreters) und des geschäftsführenden LV-Vorstandes, sowie den genauen Wortlaut der gestellten Anträge enthalten.
- (D) Die Niederschriften werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben.
- (E) Die Niederschrift wird zu den Akten der LV - Geschäftsstelle genommen. Eine Ausfertigung ist jedem Mitgliedsverein zu übersenden.
- (F) Zu der Niederschrift bei der Geschäftsstelle sind alle Unterlagen der Mitgliederversammlung, wie Vorstandsberichte, Teilnehmerverzeichnis, Berichte und Anträge, zu nehmen.

§ 20 Vorstand

- (A) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - 2. dem/der 2. Vorsitzenden,
 - 3. dem/der Geschäftsführer/in,
 - 4. Demder Leistungsrichterobmann/frau,
 - 5. dem/der Obmann/frau für Gebrauchshundesport ,
 - 6. dem/der Obmann/frau für Jugendfragen,
 - 7. dem/der Obmann/frau für Turnierhundesport,
 - 8. dem/der Obmann/frau für Agility,
 - 9. dem/der Obmann/frau für Obedience,
 - 10. dem/der Obmann/frau für Rettungshundesport,
 - 11. dem/der Obmann/frau für Hoopers
 - 12. den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine.
- (B) Aus diesem Vorstand bildet sich der geschäftsführende Vorstand wie folgt:
 - 1. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - 2. dem/der 2. Vorsitzenden,
 - 3. dem/der Geschäftsführer,
 - 4. dem/der Leistungsrichterobmann/frau,
 - 5. dem/der Obmann/frau für Gebrauchshundesport,
 - 6. dem/der Obmann/frau für Jugendfragen,
 - 7. dem/der Obmann/frau für Turnierhundesport,
 - 8. dem/der Obmann/frau für Agility
 - 9. dem/der Obmann/frau für Obedience
 - 10. dem/der Obmann/frau für Hoopers
 - 11. dem Obmann für Rettungshundesport.

Satzung



- (B) Ein Mitglied des geschäftsführenden LV - Vorstandes kann dabei verschiedene Funktionen ausüben. Bei Abstimmungen hat das Vorstandsmitglied jedoch nur eine Stimme.
- (C) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt.
- (D) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 1 A m t s d a u e r

- (A) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (B) Zum Leistungsrichterobmann kann nur ein DVG - Leistungsrichter gewählt werden. Die Wahl hat nach der Leistungsrichterordnung des DVG zu erfolgen.
- (C) Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin beauftragt der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Aufgabenwahrnehmung.
- (D) Im ersten Jahr werden der 1. Vorsitzende, der Obmann für Gebrauchshundesport, der Obmann für Agility, im zweiten Jahr werden der 2. Vorsitzende, der Obmann für Jugendfragen und der Obmann für Turnierhundesport, im dritten Jahr der Leistungsrichterobmann, der Geschäftsführer, der Obmann für Obedience und der Ehrenrat gewählt.
- (E) Die Tätigkeit des geschäftsführenden LV - Vorstandes ist eine ehrenamtliche, jedoch werden die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstehenden Auslagen vom LV vergütet.
- (F) Näheres regelt eine Kostenordnung des Landesverbandes.

§ 2 2 E h r e n r a t

- (A) Der Ehrenrat setzt sich aus drei Personen zusammen.
- (B) Sie werden alle drei Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt.
- (C) Sie dürfen nicht Mitglied des LV – Vorstandes sein.
- (D) Eines der zu wählende Ehrenratsmitglieder sollte Volljurist/in sein. Dieses Mitglied übernimmt gleichzeitig den Gremiumsvorsitz.
- (E) Für den Fall eines Verhinderungsgrundes, z. B. Krankheit, Ehrenratsmitglied von einem Verfahren selber betroffen, pp., müssen zusätzlich zwei Ersatzmitglieder gewählt werden.
- (F) Bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des LV oder bei einem Verstoß gegen die LV - Interessen oder bei einem Landesverbands schädigenden Verhalten kann eine Person eines angeschlossenen Mitgliedsvereines mit einer Verwarnung, einem Verweis oder einer zeitlich befristeten Veranstaltungssperre von maximal 2 Jahren belegt werden.
- (G) Die Sanktion erfolgt auf Antrag des geschäftsführenden LV - Vorstandes durch den LV - Ehrenrat. Der Antrag muss beim LV- Ehrenrat spätestens 6 Monate nach dem Vorfall, mit dem die Sanktion begründet wird, eingegangen sein. Gegen den Beschluß ist nur Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.
- (H) Es gilt die Ehrenratsordnung des DVG ergänzend.

Satzung



§ 23 Die Vorstandssitzungen

- (A) Der Vorstand tagt nach Bedarf und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (B) Gleiches gilt für den geschäftsführenden Vorstand.
- (C) Die Vereine des LV sind an die Beschlüsse aus § 23 Absatz 1 und 2 gebunden, soweit nicht durch eine Mitgliederversammlung abweichendes beschlossen wird.
- (D) Bei den Vorstandssitzungen haben die Mitgliedsvereine und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme.
- (E) Der Vorstand beschließt die Ordnungen der Landessiegerprüfungen.
- (F) Der Vorstand beschließt die Kostenordnung des Landesverbandes.

§ 24 Rechnungsprüfer

- (A) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzen des LV zu überprüfen. Sie haben das Recht, jederzeit, und die Pflicht, am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (B) Sie sind ferner verpflichtet, der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und mündlich zu erläutern.
- (C) Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei nacheinander folgenden Versammlungen je einen Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, so daß jedes Jahr einer ausscheidet und ein neuer Prüfer gewählt werden muß. Die Rechnungsprüfer dürfen dem LV - Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Sie ist erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden zulässig.

§ 25 Ehrenvorsitzender

- A. Ehrenvorsitzende/r kann werden, wer
 - dem DVG Landesverband Weser - Ems mindestens 15 Jahre im Vorsitzendenamt vorgestanden hat, und
 - aufgrund der Satzungsregularien oder eigenem Wunsch aus dem aktiven Amt des Vorsitzenden ausgeschieden ist
 - und auf Vorschlag des geschäftsführenden und / oder erweiterten Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit mehrheitlicher Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten gewählt wurde.
- B. Dieses Amt dient der Hervorhebung der besonderen Verdienste und Leistungen der/s jeweiligen Vorsitzenden und beinhaltet keine weiteren Rechte und Pflichten im Rahmen der aktiven Vorstandsämter im DVG Landesverband Weser - Ems.
- C. Das Amt des Ehrenvorsitzenden kann nur jeweils von einer Person bekleidet werden.
- D. Nimmt der Ehrenvorsitzende an den offiziellen Veranstaltungen des Landesverbandes oder des DVG auf Bundesebene teil, so wird ihr/ ihm pro Veranstaltungstag ein Tagegeld von höchstens 30,- Euro als Aufwandsentschädigung zur Verfügung gestellt. Dabei ist analog der Kostenordnung zu verfahren.
- E. Weitere Ansprüche lassen sich aus dem Amt nicht ableiten.

§ 26 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich, wenn sie die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

§ 27 Auflösung des Landesverbandes

- (A) Die Auflösung des LV kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, die mindestens vier Wochen vorher zu diesem Zweck und mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen worden ist.
- (B) Die Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (C) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an den Hauptverband des DVG. Wird dieser gleichzeitig aufgelöst, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (D) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 28 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Abs. 1 – Allgemein

Der DVG Landesverband Weser - Ems

- erhebt,
- verarbeitet und
- nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche Verhältnisse der Vereine und ihrer Mitglieder) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) und –programmen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke gem. § 3 und Aufgaben gem. § 5 unter Beachtung des Datenschutzes gem. den bestehenden Datenschutzgesetzen.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name,
- Anschrift,
- Bankverbindung,
- Telefonnummern (Fest- / Mobilnetz),
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum und
- Funktion(en) im Verein / Verband.

Abs. 2 - Zusammenarbeit mit dem Dachverband DVG

Als Mitglied des DVG (Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine) ist der Landesverband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Übermittelt werden hier z. B.

- Namen der Mitglieder,
- Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion,
- Anschrift,
- Telefon-/ Faxnummer
- E-Mail- Adresse
- Qualifizierungsergebnisse jeglicher Art

Abs. 3 – Versicherungen

Der Verband hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Landesverband personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Landesverband stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Abs. 4 - Internetseite des DVG LV Weser – Ems

Satzung



Auf seiner Homepage berichtet der Landesverband über Ereignisse und Geschehnisse, die in Zusammenhang mit der Verbandsarbeit stehen.

Hierbei werden Fotos von Mitgliedern (Vereine oder dessen Einzelmitglieder) und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

- Name,
- Vereins-/Verbandszugehörigkeit und deren Dauer,
- Funktion im Verein / Verband.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verband – unter Meldung von Name, Funktion im Verein / Verband, Vereins-/Verbands- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem geschäftsführen-den LV-Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen (s. Abs. 7 u. / o. 9).

Abs. 5 - Veranstaltungen / Sportliche Wettbewerbe

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere

- Teilnehmerlisten,
- Ergebnisse,
- sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf

- Name,
- Vereins-/Verbandszugehörigkeit,
- Funktion im Verein / Verband
- und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - das Alter.

Abs. 6 – Fotos oder Inhalte

Ein Mitglied (Verein oder dessen Einzelmitglied) kann jederzeit (s. Abs. 7 u. / o. 9) gegenüber dem geschäftsführenden LV-Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Landesverband entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Abs. 7 Veröffentlichung / Widerspruchsrecht

Der Landesverband informiert das Mitglied (Verein oder dessen Einzelmitglied) rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Landesverband Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

Abs. 8 - Datenübermittlung / -aushändigung

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein / Verband die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied (Vereine oder deren Einzelmitglieder) glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Satzung



Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder (Vereine, deren Delegierte oder Einzelmitglieder) der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Abs. 9 - Andere gesetzliche Regelungen / Rechte / Pflichten

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Landesverband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

Ein Datenverkauf / -handel ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgesetze (Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) / Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) / Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des DVG Landesverbandes Weser - Ems am 03.03.2024 beschlossen und tritt mit nachfolgendem Tag in Kraft.

Hinweis

Alle in der Satzung enthaltenen geschlechtlichen Anreden sind exemplarisch und gelten auch für das jeweils andere Geschlecht.

Dötlingen, den 03. März 2024

(Marcus Jarczak, 1. Vorsitzender
DVG LV Weser – Ems)